

MERKBLATT
Beiträge in städtischen Kinderkrippen 2024/25
(Kinderkrippe)

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Sie haben Ihr Kind (Ihre Kinder) zum Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Leoben (Kinderkrippe) angemeldet. Bitte beachten Sie folgende Informationen:

Das Kinderbetreuungsjahr 2024/25 beginnt am **Montag, dem 09. September 2024** und endet am **Freitag, dem 4. Juli 2025**.

- Sie erhalten 10 Rechnungen von September 2024 bis Juni 2025.
- **Für verspätete Einzahlungen müssen Mahngebühren verrechnet werden!**
- Die Nichtbezahlung des Beitrages hat den **Ausschluss** des Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zur Folge. Da der Platz im Anschluss gemäß Warteliste vergeben wird, ist eine Wiederaufnahme auch bei Begleichung der Schuld unwahrscheinlich.
- Es ist der volle Betrag für einen Besuchsmonat zu zahlen, wenn das Kind **unabgemeldet** der Kinderbetreuungseinrichtung fernbleibt. Melden Sie daher Ihr Kind gegebenenfalls rechtzeitig vor Beginn des nächsten Monats ab.

Die Höhe des Beitrages:

Höchstbeitrag Halbtage (5-6 Stunden): € 215,04 pro Monat

Höchstbeitrag Ganztage (7-8 Stunden): € 286,72 pro Monat

Höchstbeitrag erweiterter Ganztage (9-10 Stunden): € 358,40 pro Monat

Sozialstaffel ist abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen

Anzahl der Elternbeiträge: In Jahresbetrieben (gleichlaufend mit dem Unterrichtsjahr) werden Elternbeiträge, sofern sie unter Anwendung der Sozialstaffel ermittelt werden, in **10 Teilbeträgen** eingehoben. Da die Elternbeiträge ohnehin schon sozial gestaffelt sind, wird **keine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe** gewährt.

Mehrkindstaffel für Familien mit zwei und mehr Kindern: Berücksichtigt werden Kinder, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil (bezogen auf das Kind, für das ein sozial gestaffelter Elternbeitrag eingehoben wird) Familienbeihilfe bezieht. Für jedes dieser Kinder erfolgt eine Rückstufung um eine Stufe in der Einkommensstaffel.

Geben Sie die Anträge und die Einkommensnachweise vom Jahr 2023 für die Anwendung der Sozialstaffel ehest möglich ab, um bereits ab September die Ermäßigung zu erhalten!

Einkommensnachweise:

Maßgebend für die Festlegung des Elternbeitrages ist das monatliche Familiennettoeinkommen. Berechnungsgrundlage dafür ist das Jahreseinkommen **aller im gemeinsamen Haushalt** lebenden Familienangehörigen, die für das Kind, für das die Sozialstaffel zu berechnen ist, **unterhaltspflichtig** sind.

Um in den Genuss der Sozialstaffel zu kommen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit (auch Pensionen):

- Jahreslohnzettel 2023 oder
- Einkommensteuerbescheid 2023 (Arbeitnehmerveranlagung)
- Pensionsnachweis 2023

b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,

Einkünfte aus Gewerbebetrieb,

Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert,

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,

Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz:

- Einkommensteuerbescheid 2023

c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:

- Einkommensteuerbescheid 2023
- letztgültiger Einheitswertbescheid

d) Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld: entsprechende Bestätigungen

e) Arbeitslosengeld:

- Bestätigung des AMS (nur wenn kein Einkommensteuerbescheid vorliegt)

f) Notstandshilfe: entsprechende Bestätigungen

g) Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge:

- Bestätigung des Truppenkörpers

h) Sozialhilfe und Mindestsicherung: entsprechende Bestätigungen

Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatten:

- Gerichtsurteil oder Vereinbarung

Erhaltene Unterhaltszahlungen und Waisenpensionszahlungen für Kinder:

- Gerichtsurteil oder Vereinbarung
- Waisenpensionsnachweis 2023

Vom ermittelten Einkommen werden abgezogen:

- **Unterhaltszahlungen**, die verpflichtend an geschiedene Ehegatten, Kinder oder Eltern geleistet wurden (hier ist der Nachweis über die geleisteten Zahlungen vorzulegen).
- **Einkommensteuer:** diese wird vom Rechner automatisch errechnet und abgezogen.

Das ermittelte Jahresnettoeinkommen wird durch 12 dividiert, um das monatliche Familiennettoeinkommen zu ermitteln.

Welche Einkünfte zählen nicht zum Familiennettoeinkommen?

- Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag;
- Sonstige Beihilfe (wie z.B. Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Bundes- und Landesstipendien, Studien-, Schul- und Heimbeihilfe, Kleinkindbeihilfe, Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe);
- Aufwandsentschädigungen, soweit einkommensteuerfrei (z.B. Diäten, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss, Reisekostenpauschalen);
- Pflegegeld nach den Bundes- und Landesvorschriften;
- 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzliche Abfertigungen (wird vom Rechner automatisch berücksichtigt);
- Taggeld von Präsenz- und Zivildienern;
- Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen.

Für Fragen zu diesem Informationsblatt steht Ihnen das Referat Bildung gerne zur Verfügung.

Stadtamt Leoben
Referat Bildung
03842/4062-409